

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem
Gebiete des Kantons Basel-Stadt.

(Vom 10. Dezember 1873.)

Tit.!

Die Fristverlängerung, welche Sie durch Beschluß vom 24. September d. J. für den Beginn der Erdarbeiten an der bernischen Jurabahn auf stadtbaslerischem Gebiete bewilligten, wurde mit der Begründung nachgesucht, daß das Trace im Kanton Basel-Stadt abhängig gemacht werde von der Gestaltung des Rangirbahnhofes, und daß das Expropriationsverfahren erst nach Genehmigung der Baupläne sich durchführen lasse.

Mit Eingabe vom 3. dies berichtet nun die Direktion der bernischen Jurabahn, daß der neue Rangir- und Güterbahnhof in den auf den Anschluß der Jurabahn Einfluß übenden Richtungen als festgestellt zu betrachten sei und daß in nächster Zeit die Anschlußmodalitäten mit der Centralbahn vereinbart werden können. Zur Ausarbeitung ihrer Baupläne und zur Auflage der Katasterpläne genüge aber die Frist bis Ende dieses Monats nicht, sondern sie müsse sich eine letzte Verlängerung bis Ende März künftigen Jahres erbitten.

Wir stehen nicht an, dem Wunsche der genannten Direktion gemäß unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß die Verzögerung in Verhältnissen, welche von ihrem Willen unabhängig sind, ihren Grund habe, und empfehlen Ihnen daher, durch Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes dem Gesuche zu entsprechen, indem wir noch erwähnen, daß der rechtzeitig vorgelegte Finanzausweis der Jurabahn von uns unterm 17. Oktober d. J. als genügend anerkannt worden ist und die Arbeiten in den übrigen Kantonen in vollem Gange begriffen sind.

Wir benutzen den Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem Gebiete
des Kantons Basel-Stadt.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der bernischen Jurabahnge-
sellschaft vom 3. Dezember 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Dezember 1873,

beschließt:

1. Die Frist zum Beginn der Erdarbeiten an der bernischen
Jurabahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt wird abermals,
und zwar bis Ende März 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Suhrenthalbahn.

(Vom 12. Dezember 1873.)

Tit. I

Dem Eisenbahnkomite des Suhrenthals ertheilte der Große Rath des Kantons Aargau am 30. November v. J. die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oberentfelden, eventuell Kölliken, durch das Suhrenthal bis an die luzernische Kantonsgrenze bei Marchstein. Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember v. J. wurde die Konzession genehmigt und für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten eine Frist von 12 Monaten angesetzt. (Eisenbahnaktensamml. VIII, 113. 124.)

Das Komite stellt nun das Gesuch, daß die Frist um 1 Jahr verlängert werden möge.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Vorarbeiten zum größten Theile beendigt, die nöthigen Pläne ausgefertigt, die Aufnahmen über den muthmaßlichen Personen- und Güterverkehr gemacht, an die auf 930,000 Franken veranschlagte Bausumme von 11 Gemeinden Subventionen von zusammen 425,000 Franken gezeichnet, endlich die Vorarbeiten für die Fortsetzung bis nach Sursee in vollem Gange begriffen seien.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die bernische Jurabahn auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt.
(Vom 10. Dezember 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1873
Date	
Data	
Seite	631-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.